

Zeitschriften- und Zeitungswesen

Belieferung von Privatkunden mit periodischen Druckschriften zu Vorzugspreisen

Die Hauptfachgruppe »Vertrieb« in der Reichspressekammer gibt folgendes bekannt: »Die Lieferung von Freixemplaren sowie auch die Gewährung von Vorzugspreisen ist durch Anordnungen für Zeitungen und auch für Zeitschriften geregelt worden. Nach einem uns zugegangenen Bescheid des Herrn Präsidenten der Reichspressekammer ist es nicht möglich, daß Betriebsfirmen deshalb, weil die Anordnungen nur für den Bereich der Verlegerverbände erlassen worden sind, von sich aus über den in den Anordnungen vorgesehenen Rahmen hinaus Vorzugspreise gewähren oder Freixemplare liefern. Die Belieferung von Behörden und Industriefirmen hat zu den von den Verlagen festgesetzten Preisen zu erfolgen. Auch bei Sammelbestellungen ist die Gewährung eines Vorzugspreises nicht möglich. Lediglich Zeitschriften dürfen nach der Ziffer 1e der Anordnung über Gewährung von Vorzugspreisen und Gratislieferungen für Zeitschriften vom 13. Juli 1934 mit einem Nachlaß bis zu 20% an amtliche Dienststellen einer Behörde und deren Beamte geliefert werden, soweit es sich um Zeitschriften handelt, die zur Ausübung der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit benötigt werden. Die Anzahl der bestellten Stücke spielt bei der Gewährung des Nachlasses keine Rolle.«

Beeinflussung der inhaltlichen Gestaltung der Zeitschriften und Anforderung von Freixemplaren

Unter obiger Überschrift erschien in Heft 21 des »Zeitschriften-Verleger« folgende Bekanntmachung des Reichsverbandes der deutschen Zeitschriften-Verleger: Wir haben feststellen müssen, daß außerhalb des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda und der Reichspressekammer verschiedene Stellen versucht haben und sich auch heute noch die Berechtigung nehmen, von den Verlagen Freixemplare zwecks Überprüfung des Inhalts der Zeitschrift anzufordern. Wir machen hiermit die Mitglieder ausdrücklich darauf aufmerksam, daß nach einem besonderen Schreiben des Herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda die Betreuung und Beeinflussung der inhaltlichen Gestaltung der Zeitschriften allein die Presseabteilung der Reichsregierung im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda bzw. die Landesstellen dieses Ministeriums ausüben. Alle Zeitschriftenfragen werden ausschließlich durch das Referat »Zeitschriften« bearbeitet. Andere Organisationen oder Dienststellen sind nicht berechtigt, sich in Zeitschriftenangelegenheiten im vorerwähnten Sinne einzumischen.

Beeinflussungsversuche aller anderen Stellen sind entschieden zurückzuweisen und schwerwiegendes Material gegen diese Verfügung dem Zeitschriftenreferat des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda zur Weiterverfolgung unmittelbar einzufenden.

Wir weisen ferner die Mitglieder darauf hin, daß künftig dem Ministerium sowie der jeweils zuständigen Landesstelle je ein Freixemplar auf besondere Anforderung zur Verfügung zu stellen ist. Diese Anforderung erfolgt ausschließlich durch die Presseabteilung der Reichsregierung — Zeitschriftenreferat. Andere Dienststellen des Staates, der Partei oder sonstige Organisationen, mit Ausnahme der Reichspressestelle der NSDAP. und der Parteiamtlichen Prüfungskommission für das NS-Schrifttum, die lediglich zur Kenntnisnahme Freixemplare beziehen können, sind zur Anforderung von Freixemplaren nicht berechtigt.

Wir machen darauf aufmerksam, daß durch die vorstehenden Ausführungen nur die Anforderung von Freixemplaren zwecks Überprüfung des Inhalts der Zeitschrift geregelt ist. Die nach der Anordnung der Reichspressekammer vom 13. Juli 1934 zulässige Freilieferung zwecks Anzeigenwerbung, als Beleg, an Dienst- oder Geschäftsstellen, sofern hierzu eine gesetzliche, ständische oder organisatorische Verpflichtung besteht, aus sozialen Gründen usw. wird hiervon nicht betroffen; sie ist also nach wie vor zulässig.

Das »angemessene« Zeilenhonorar

In Nr. 17 der »Deutschen Presse«, Organ des Reichsverbandes der Deutschen Presse, wird ein Urteil des Amtsgerichts Berlin über die Bemessung des Honorars mitgeteilt (Mtt.-Z. 182/183, S. 757, 36). Eine Schriftleitung hatte »zu den bei ihr üblichen Honorarfällen« einen unaufgefordert und ohne Anmeldung der Honoraransprüche eingegangenen Aufsatz eines gelegentlichen Mitarbeiters angenommen, der aber nicht veröffentlicht wurde. Der Mitarbeiter erklärte nach der Annahme des Aufsatzes, es kümmere ihn nicht, was bei der Schriftleitung »als üblich« gelte. Seine Forderung betrug das Vierfache der Durchschnittshonorare der Schriftleitung. Da die

Forderung des Autors abgelehnt wurde, kam es zur Klage. Das Berliner Amtsgericht gab dem Kläger recht. In der Begründung des Urteils kommt u. a. zum Ausdruck, daß die Schriftleitung die Vergütung für die Aufsätze nicht einseitig festsetzen dürfe. Das würde — und das sei entscheidend — jeden Schriftsteller ihrer Willkür unterwerfen. Die Beklagte muß sich dem anerkannten Grundsatz fügen, daß sie die von ihr abgenommene schriftstellerische Arbeit angemessen zu vergüten hat, wenn sie kein festes Honorar vereinbart.

Preisstopverordnung

Wie der Reichsverband der deutschen Zeitungsverleger mitteilt, hat der Reichskommissar für die Preisbildung grundsätzlich entschieden, daß die Vermehrung der Spaltenzahl im Anzeigenteil einer Zeitung oder Zeitschrift unter Beibehaltung des bisherigen Zeilenpreises bei Anzeigen über die ganze oder halbe Satzspiegelbreite einen genehmigungspflichtigen Preiserhöhungsvorgang darstellt.

Bezieherwerbung

Der Reichsverband der deutschen Zeitschriften-Verleger teilt im Auftrage des Präsidenten der Reichspressekammer mit, daß die Bezieherwerbung für Zeitschriften nicht durch Amtswalter, Parteigenossen oder Beamte erfolgen darf. Die Werbung von Bezieherern hat lediglich entsprechend der 9. Anordnung des Präsidenten der Reichspressekammer durch Bezieherwerber zu erfolgen. Auch der Hinweis eines Werbers auf eine der oben genannten Eigenschaften wird als Verstoß gegen die Werberichtlinien behandelt.

Ist der Bezieherwerber eines Zeitungsverlages Handlungsgehilfe oder nicht?

(Nachdruck verboten.)

Handlungsgehilfe ist nach § 59 HGB., wer in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste angestellt ist. Dem Reichs-Arbeitsgericht war jetzt die Frage vorgelegt worden, ob der Bezieherwerber (Abonnentensammler) eines Zeitungsverlages als Handlungsgehilfe anzusehen ist und daher nach § 67 HGB. die einmonatige, nur zum Monatschluß statthafte Kündigungsfrist für sich in Anspruch nehmen kann. Das Reichs-Arbeitsgericht hat zu der für viele Rechtsverhältnisse entscheidenden Frage: Handlungsgehilfe oder nicht? folgendes ausgeführt:

Der Kläger ist in dem kaufmännischen Teil des Betriebes der Beklagten tätig gewesen. Er hat nicht bei der geistigen oder technischen Herstellung der Zeitung, sondern lediglich an ihrem Absatz mitgewirkt. Die Organisation, Ausführung und Steigerung des Absatzes einer Zeitung fällt in den kaufmännischen Betriebsbereich. In diesem Bereich ist der Kläger tätig geworden. Seine Tätigkeit erforderte keineswegs nur körperliche Kräfte oder Geschicklichkeit, wie etwa die Tätigkeit eines Packers oder einer Zeitungsfrau, die nicht als kaufmännische Dienste anzusehen sind, sondern seine Werbetätigkeit war geistiger Art und zeigte damit ein Merkmal kaufmännischer Tätigkeit. Sie bestand in Handlungen, die wie das Kaufen und Verkaufen im Verkehr von jeher als gerade den Kaufmann kennzeichnend angesehen worden sind. Auch der Bezieherwerber betreibt eine verkaufsähnliche Tätigkeit, indem er Kunden aufsucht, mit ihnen Vertragsabschlüsse über den Zeitungsbezug vermittelt oder tätigt und den Kundenkreis des Zeitungsunternehmens zu erweitern sucht. Er sorgt auf diese Weise für den Absatz des in der Zeitung verkörperten Kulturgutes, ähnelt dem Reisenden im reinen Warenverkehr und leistet Dienste von ausgesprochen kaufmännischer Eigenart. Verkaufstätigkeiten einfachster Art mit überwiegend körperlicher oder fast mechanischer Betätigung können natürlich nicht als kaufmännische Dienste gewertet werden, das sind z. B. die Dienste der Zigarettenboys oder der Kartenverkäuferin in einem Lichtspieltheater. Das trifft jedoch auf die Tätigkeit eines Bezieherwerbers nicht zu. Sie verliert, mag sie auch noch so einfach sein, niemals die Eigenschaft geistiger Arbeit. Dann kommt es aber nicht darauf an, ob die zur Kundenwerbung für ein Zeitungsunternehmen zweifellos erforderliche geistige Beweglichkeit und Gewandtheit durch eine besondere kaufmännische Ausbildung oder durch Übung erworben sind. Es ist Sache des Verlags, welche Ansprüche er an die Ausbildung des Zeitungswerbers stellen will. »Reichsgerichtsbrieft«. (RAG. 254/36. — 13. 3. 1937.)

Die Gesamtauflage der deutschen Zeitungen

Die Gesamtauflage (Druckauflage) der deutschen Zeitungen betrug im vierten Vierteljahr 1934: 18 081 481 Exemplare; im vierten Vierteljahr 1935: 18 700 278 Exemplare, und im vierten Vierteljahr 1936: 18 775 002 Exemplare. Davon entfallen auf die sechs-, sieben-,